DIE RECHTLICHE STELLUNG DER REVISOREN IN DER ACTIENGESELLSCHAFT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

AUG. SCHNEIDER

RECHTSPRAKTIKANT AUS PIRMASENS.

MÜNCHEN, WINTERSEMESTER 1893/94.

Buchdruckerei J. Gotteswinter, Theatinerstrasse 18.

DIE RECHTLICHE STELLUNG DER REVISOREN IN DER ACTIENGESELLSCHAFT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

AUG. SCHNEIDER

RECHTSPRAKTIKANT AUS PIRMASENS.

MÜNCHEN, WINTERSEMESTER 1893/94.

Buchdruckerei J. Gotteswinter, Theatinerstrasse 18.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0274

Seinen lieben Eltern

aus Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsangabe.

§ 1. Geschichtliche Einleitung . . . . . Seite 7

I. Die Gründungsrevisoren (Art 209 h).

§ 2. A. Voraussetzungen der Revision . . . . . „ 9

a) Revision durch die Gesellschaftsorgane . . . „ 9

b) Sonstige Voraussetzungen der Revision durch die Revisoren . . . . . „ 9

§ 3. B. Bestellung der Revisoren . . . . . „ 10

§ 4. C. Fähigkeit zum Revisorenamt . . . . . „ 13

§ 5. D. Die rechtliche Natur der Bestellung . . . . . „ 14

II. Rechtsverhältnisse der staatlichen Revisoren.

§ 6. A. Die rechtliche Stellung der Revisoren . . . . „ 15

§ 7. B. Sonstige Rechtsverhältnisse der Revisoren . . . „ 18

a) Annahme der Bestellung . . . . . „ 18

b) Rechte und Pflichten des Revisors . . . . „ 18

c) Haftung . . . . . „ 19

d) Verträge und Entgelt . . . . . „ 21

III. Revisoren zur Prüfung des Herganges bei der Gründung, der Geschäftsführung und der Liquidation (Art. 222 a).

§ 8. Voraussetzungen der Revision . . . . . „ 22

§ 9. Die Revisoren in ihrem rechtlichen Verhältnisse . . . „ 23

IV. Bilanzrevisoren (Art. 239 a).

§ 10. Ihre Ernennung . . . . . „ 24

§ 11. Ihre rechtliche Stellung . . . . . „ 25

§ 12. Schlussbemerkung . . . . . „ 27

Literatur . . . . . „ 29

§ 1.

Geschichtliche Einleitung.

Die Revision bei Aktiengesellschaften ist eine Einführung neuerer Zeit. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 und die Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 kannten die Revision nicht.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch bedurfte der Revision bei der Gründung — der wichtigste Fall derselben — um so weniger, als durch das in demselben herrschende Konzessionsprinzip nach Art. 208 Aktiengesellschaften nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden konnten. Hiedurch war hinreichend genügende Bürgschaft geschaffen, um die Entstehung unsolider Gesellschaften zu verhindern, da doch der Staat erst dann die Genehmigung zur Gründung erteilte, wenn die Untersuchung des Gründungszweckes klar ergeben hatte, dass die Gesellschaft nicht ohne Nutzen für die Allgemeinheit sein werde. Eine Ungleichheit, welche als Ungerechtigkeit empfunden wurde, bestand darin, dass die staatliche Genehmigung im deutschen Bunde die einzelstaatliche war und so je nach Belieben der betreffenden Staaten das Konzessionsprinzip in dem einen strenger, in dem anderen milder oder gar nicht durchgeführt wurde.

Der einer staatlichen Einmischung wenig geneigte Geist der 60 und 70ger Jahre beseitigte in der Novelle das ganze Konzessionssystem und damit auch die Rechtungleichheiten. An Stelle des Konzessionsprinzipes wurden genaue Bestimmungen betreffend die Gründung gegeben und hiemit wurde das Eintragungsprinzip verbunden.

Als dann kurze Zeit nach Inkrafttreten dieser Novelle eine schwere verhängnisvolle Krisis für die Aktiengesellschaften hereinbrach, machte man zum Teil das Gesetz hiefür verantwortlich. Das Streben ging auf „einen besseren Schutz aller im öffentlichen Interesse gegebenen Gesetzesvorschriften“ und auf „verstärkte Verantwortlichkeit aller bei der Gründung, Leitung und Beaufsichtigung des Unternehmens beteiligten Personen[1])“. Über die einzuschlagenden Mittel stritten sich die Vertreter der Prospekttheorie mit denen der Prüfungstheorie.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften wurde im Reichsjustizamte ausgearbeitet und am 7. September 1883 dem Bundesrate vorgelegt; dies der sogenannte Entwurf A. Derselbe wurde mit nicht sehr wesentlichen Änderungen am 7. März 1884 dem Reichstag vorgelegt (als sog. Entwurf B).

Dieser Entwurf nannte als Organe der Prüfung des Gründungsherganges die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates ev. besondere Stellvertreter. Diese Bestimmungen wurden nicht ohne weiteres Gesetz. Der Reichstag verwies nach der ersten Lesung den Entwurf an eine Kommission. Dieselbe schlug als Prüfungsorgane Revisoren vor. In der zweiten Lesung liess man das Institut der Revisoren; doch wurde vielfach über die Art der Ernennung derselben gestritten. Der Reichstag nahm in dritter Lesung die Vorschläge der Reichsttagskommission an uud so wurden die die Revisoren betreffenden Bestimmungen zum Gesetze erhoben.

Der jetzige Art. 222a fehlt im A. D. H. G., in der Novelle von 1870 und auch im Entwurf A. Der Entwurf B., der die gerichtliche Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Herganges bei der Gründung, bei der Geschäftsführung und bei der Liquidation enthielt, wurde mit kleinen Abänderungen Gesetz.

Die Bilanzrevisoren sind ebenfalls erst nach Vorschlag des Entwurfes A, jedoch mit einigen Abänderungen bezüglich der Ernennung eingeführt.

Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 erfuhr seither in Bezug auf die Revisoren keine Veränderung.

---

[1]) Drucksachen des preuss. Abgeordnetenhauses 1876, Nr. 141 S. 915.

I. Die Gründungsrevisoren.

§ 2.

A. Voraussetzungen der Revision.

a) Revision durch die Gesellschaftsorgane.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben den Hergang der Gründung zu prüfen d. h. sie haben die Verpflichtung dazu; also nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat als solcher, sondern jedes Mitglied für sich selbst. Diese Prüfung ist stets, insbesondere auch dann vorzunehmen, wenn ausserdem eine weitere Prüfung durch besondere Revisoren notwendig ist. Jedes einzelne Mitglied hat sich der gesetzlichen Pflicht zu unterziehen Die Mitglieder beider Organe können zu gemeinsamer Prüfung zusammentreten. Die Prüfung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorzunehmen; es ist nicht zulässig, dass dies nur von Einzelnen in der Weise geschieht, dass sie die Verantwortung tragen.

Wird von dem Vorstande und dem Aufsichtsrat getrennt beraten oder treten beide Organe zur gemeinsamen Beratung zusammen, so darf dieses Gutachten kein Majoritätsbeschluss sein, es muss vielmehr aus dem Berichte hervorgehen, in welcher Weise die einzelnen Mitglieder ihrer Prüfungspflicht genügt haben, ob sie solcher gemeinschaftlich, in Gruppen oder einzeln genügt haben. Denn jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Gutachten abzugeben und haftet im Unterlassungsfalle[1]).

b) Sonstige Voraussetzungen der Revision durch Revisoren.

Mit dieser Revision von Seite der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gibt sich der Gesetzgeber jedoch nicht zufrieden in den Fällen, in welchen die oben genannten Mitglieder zu sehr interessiert erscheinen.

Eine weitere Prüfung ist vielmehr geboten, wenn eines der Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates an der Grün-

[1]) Völderndorff, Anm. a zu Art. 209 b, S. 447.
Hergenhahn, Art. 209 h. Anm. 1, S. 61.
Petersen u. Pechmann, S. 353.
Kayser, Anm. 3 zu Art. 209 h.
A. M. Ring Abs. 1/1 zu Art. 209 h, S 237.

dung vermöge eines Einlage- oder Übernahmevertrages oder eines zu seinen Gunsten bedungenen besonderen Vorteiles oder auch nur als Urgründer beteiligt ist. Nach Art. 209 f, in der Fassung der Entwürfe A und B, war für diese Fälle lediglich die Bestellung eines Stellvertreters für das beteiligte Mitglied vorgesehen; ihre gegenwärtige Fassung verdankt die Vorschrift einem Beschlusse der Reichstagskommission. Unter Berufung auf den Bericht der letzteren ist die Ansicht aufgestellt worden, dass die Bestellung von Revisoren in allen Fällen erforderlich sei, in welchen Gründer entweder der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vorteil ausbedungen haben „ganz einerlei, ob diese Gründer im Vorstande oder Aufsichtsrate sitzen oder nicht“[1]).

Diese Ansicht, welche weder in der Theorie noch in der Praxis Anhänger gefunden hat, ist nicht nur angesichts der Fassung des Gesetzes unhaltbar, sondern findet auch in dem Wortlaut des Berichtes nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Da das Gesetz eine „ausserdem stattfindende Prüfung“ fordert, dürfen sich Revisoren, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht zu gemeinsamer Prüfung vereinigen. Anders wie nach den Entwürfen, welche Stellvertreter für die beteiligten Mitglieder vorschlugen, stehen die Revisoren ausser jeder Beziehung zu den letzteren. Deshalb sind zwei Revisoren zu ernennen, wenn auch nur ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates befangen ist und genügen zwei Revisoren, mögen auch alle Mitglieder verdächtig sein[2]).

§ 3.

B. Bestellung der Revisoren.

Die nach Art. 209 h notwendigen Revisoren hat „das für die Vertretung des Handelstandes berufene Organ“ zu bestellen. Dieser Ausdruck ist dem § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes entnommen. Wer dieses Organ ist, bestimmt sich nach Landesrecht. In Preussen haben die Revisoren zu bestellen die Handelskammern[3]), bezw. in Berlin, Danzig, Elbing, Königsberg, Magde-

[1]) So v. Völderndorff, S. 449.

[2]) So Ring u. v. Pechmann; nach Sattler genügt ein Revisor.

[3]) Ges. vom 24. Febr. 1870 über die Handelskammern (G. S. S. 134 ff); Verfügung vom 26. Juli 1879 (Justizministerialblatt, S. 211).

burg, Memel, Stettin, Tilsit die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, für Altona das Kommerzkollegium; in Bayern[1]) Württemberg[2]) und Sachsen[3]) die Handels- und Gewerbekammern, in Leipzig die von der Gewerbekammer getrennte Handelskammer. In Baden, Hessen, Braunschweig, den Hansestädten und anderen Staaten sind es die Handelskammern[4]). In folgenden Staaten besteht für die Vertretung des Handelsstandes kein Organ, nämlich in Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolfstadt, Schwarzburg-Sonderhausen und Waldeck.

Soweit nun solche Organe bestehen, ist denselben die Bestellung der hier vorgesehenen Revisoren, wie durch § 112 des G. V. G. der gutachtliche Vorschlag bei Ernennung von Handelsrichtern reichsgesetzlich als Geschäftsaufgabe zugewiesen. Ob sie zur Erfüllung derselben im Notfalle angehalten werden können und auf welchem Wege dies möglich ist, bestimmt sich nach Landesrecht[5]).

Sollte sich das zuständige Organ der Erfüllung dieser Aufgabe entziehen, ohne dass es möglich wäre, dieselbe zu erzwingen, so könnte nicht etwa die Bestellung durch Vorstand und Aufsichtsrat hilfsweise eintreten, sondern es wäre die Gründung als gescheitert zu betrachten.

---

[1]) Ges. vom 30. Jan. 1868, das Gewerbewesen betr. (Ges. Bl. S. 309 ff.); Verordnung v. 25. Okt. 1889, betr. die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksgremien für Handels- und Gewerbekammern (Ges. u. V. Bl. S. 559 ff); Ausf. Ges. z. G. V. G. v. 23. Febr. 1879, Art. 1 Abs. 2.

[2]) Ges. v. 4. Juli 1874, betr. die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, (Reg. Bl. S. 193 ff). Ministerialverfügung v. 12. Nov. 1874 (Reg. Bl. S. 233 ff).

[3]) Ges. vom 23. Juni 1868 die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes v. 15. Okt. 1861 (Ges. u. V. Bl. S. 335 ff).

Verordnung v. 16. Juli 1868, die Handels- und Gewerbekammern betr. (Ges. u. V. Bl. S. 457 ff).

Verordnung v. 22. Aug. 1874, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr. (Ges. u. V. Bl. S. 125 ff).

[4]) S. die erschöpfende Zusammenstellung dieser Organe u. der betr. Gesetze: Sattler, S. 23, 37–39, 177—186.

[5]) Vgl. stenogr. Ber. S. 966 ff; Kayser Anm. 10 zu Art. 209 h, S. 70.

In Ermanglung einer Vertretung des Handelsstandes haben der Vorstand und der Aufsichtsrat Revisoren zu bestellen (so Art. 209h). Wenn also kein derartiges Organ vorhanden ist, so tritt an dessen Stelle der Vorstand und der Aufsichtsrat. Auf Vorstand und Aufsichtsrat gehen demnach die gesetzlichen Befugnisse zur Bestellung von Revisoren über. Die Stellung des Revisors, welcher von dem Vorstand oder Aufsichtsrat ernannt ist, ist demnach dieselbe, da die Gründungsrevisoren ihre Rechte und Pflichten nicht von dem bestellenden Organe, sondern aus dem Gesetze ableiten.

In diesem Falle haben also Vorstand und Aufsichtsrat Revisoren zu bestellen. Nur die Bestellung durch gemeinsamen Beschluss beider Organe hat Gültigkeit. Die Nichtzustimmung eines Organes vereitelt die Bestellung und damit die Gründung der Gesellschaft. Diese gesetzliche Bestimmung kann auch durch das Statut der Gesellschaft keine Abänderung erfahren.

Über die Wahl selbst können statutarische Bestimmungen getroffen werden; da das Gesetz hierüber nichts vorschreibt, so kann zweckmässig das Statut bestimmen, ob innerhalb des einelnen Organes Majorität entscheidet oder ob Stimmenmehrheit erforderlich ist. Im Zweifel ist wohl anzunehmen, dass einfache Majorität notwendig ist; denn Stimmeneinheit ist oft nicht zu erreichen. Die Folge davon wäre dann ebenfalls Vereitelung der Revisorenbestellung.

Neubestellung.

Eine Neubestellung von Revisoren findet statt vor allem aus Gründen, welche in der Person des Revisors selbst liegen. Solche Fälle sind: wenn der erstgewählte Revisor die Wahl nicht annimmt oder von seinem Amte zurücktritt, wenn er stirbt. In diesen Fällen, in welchen es unmöglich ist, dass der erstbestellte Revisor sein Amt zu Ende führt, müssen die betreffenden Organe eine Neubestellung vornehmen. Ferner darf das betreffende Organ die Bestellung jederzeit widerrufen, ohne einen Grund anzugeben. Doch kann dann der abgesetzte Revisor eventuell Ersatz für seine aufgewandte Mühe beanspruchen. Berechtigt und verpflichtet, eine Neubestellung vorzunehmen, ist die Handelskammer oder das in deren Vertretung bestellende Organ in allen

jenen Fällen, in welchen der Revisor nach der Wahl unfähig oder untauglich wird.

Ebensowenig wie der Aktiengesellschaft das Recht zusteht, die bestellten Revisoren abzulehnen, so hat sie auch nicht das Recht, eine Neubestellung beliebig zu verlangen. Stellen die Aktiengesellschaft oder an derselben Beteiligte oder Interessierte ein begründetes Gesuch um Neubestellung von Revisoren, so ist nach Würdigung der Gründe eine Entscheidung zu fällen. Wie weit die Untersuchung auszudehnen ist, ist wohl vollständig in das Ermessen der Kammern zu stellen. Es genügt die Untersuchung desjenigen, was die Interessenten selbst vorbringen. Da der Kammer Mittel und Wege fehlen, von den Parteien oder Zeugen Äusserungen zu erzwingen, so ist der Untersuchung und Beweiserhebung ein natürlicher Riegel vorgeschoben. Die Untersuchung darf sich auch nicht über ihren Zweck hinaus, welcher ist, sich ein Urteil über die Art der Revisionsausführung zu bilden, erstrecken. Ein Gesuch um Neubestellung, weil der Revisor das nötige Vertrauen nicht geniesse, bedarf der Würdigung

Gesuche um Ablehnung der Revisoren von Seite Nichtinteressierter sind, wenn sie nicht die Unfähigkeit oder Untauglichkeit des Revisors beweisen, unbeachtet zu lassen.

Der Widerruf der Bestellung ist den Betreffenden mitzuteilen und die Bestellung zurückzufordern. Eine Neubestellung kann auch in der Weise erfolgen, dass zu den ursprünglichen noch neue Revisoren bestellt werden.

§ 4.

C. Fähigkeit zum Revisorenamt.

Fähig, zum Revisor bestellt zu werden, ist im allgemeinen, wer sich durch Verträge verpflichten kann.

Ausser denjenigen Personen, denen die Verpflichtungsfähigkeit gesetzlich fehlt, schliesst der Zweck der Revision noch eine Reihe Personen von diesem Amte aus. Unfähig sind demnach Kinder und Geisteskranke und in der Regel auch Minderjährige[1]).

Alle anderen Individuen müssen demnach als fähig angesehen werden, wie Frauen und solche, denen die bürgerlichen Ehren abgesprochen sind.

[1]) S. Kayser, Anm. 15 a. a. O. Ring, Staub.

Ausser diesen absolut Unfähigen müssen als relativ unfähig d. h. als untauglich betrachtet werden alle diejenigen, welche durch ihr persönliches Verhältnis zur Aktiengesellschaft gehindert erscheinen, den Zweck der Revision zu erfüllen, so die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und alle diejenigen, wegen deren Verhältnis zur Aktiengesellschaft die Revision notwendig ist[1]).

Da der Revisor hier als Organ der staatlichen Justiz erscheint, wird eine sinngemässe Auslegung des § 41 der R. C. P. O. am Platze sein. Es erscheinen demnach als untauglich ausser denjenigen, welche durch pekuniäre Interessen mit der Aktiengesellschaft verknüpft sind oder waren, alle diejenigen, welche durch nahe verwandtschaftliche Bande mit den meistbeteiligten Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates verknüpft sind. Denn die verwandtschaftlichen Verhältnisse haben vielfach einen pekuniären Hintergrund, wie das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, Mann und Frau etc.

Die Bestellung eines Unfähigen ist nichtig und der Bericht desselben gilt als nicht geschrieben; die Bestellung eines Untauglichen soll nicht erfolgen, oder wenn sie erfolgt, der Bericht nicht für genügend angesehen werden[2]).

§ 5.

D. Die rechtliche Natur der Bestellung.

Die Bestellung der Revisoren ist ein einseitiger Akt des bestellenden Organes, mag dies die Handelskammer oder Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sein. Die Handelskammer ist ein staatliches Organ und ihre Bestellung zum Revisor ist Anstellung zu einem öffentlichen Amte

Die Handelskammer nimmt hier eine ähnliche Stellung ein, wie der Richter bei der Bestellung des Vormundes oder Konkursverwalters, und die Bestellung durch die Gesellschaftsorgane lässt sich vergleichen mit der Wahl des Konkursverwalters durch die Gläubigerversammlung[3]).

[1]) So Sattler, S. 26.

[2]) So Sattler, S. 26.

[3]) So Sattler, S. 25; a. M. Ring a. a. O. S. 239; vgl. oben § 3, Anm. 4; ders. Ansicht Staub.

Die Bestellung ist demnach nicht eine Offerte im Sinne des Privatrechtes, und dadurch, dass der Revisor der Bestellung Folge leistet, kommt kein privatrechtlicher Vertrag zustande, weder mit dem Bestellenden, noch mit der Aktiengesellschaft. Als gesetzlicher Vertreter der Aktiengesellschaft sind Vorstand und Aufsichtsrat, oder gar die Handelskammer nicht aufzufassen.

Unrichtig ist demnach auch die Ansicht Ring's, der sagt: „Durch das Gesetz ist die Handelskammer etc., wie mehrfach anderweitig das Gericht zu einer Thätigkeit im Verbandsleben berufen; sie wird zum ausserordentlichen, dem Vorstande und Aufsichtsrate an die Seite gestellten Körperschaftsorgane. Deshalb darf in der Bestellung auch durch die Handelskammer etc. und in der Annahme der Berufung durch die Revisoren ein Vertragsschluss mit unmittelbarer Wirkung für die werdende Gesellschaft erblickt werden."

II. Rechtsverhältnisse der staatlichen Revisoren.

§ 6.

A. Rechtliche Stellung der Revisoren.

Die Revisoren üben ein ihnen im öffentlichen Interesse übertragenes Officium aus. Ihre Thätigkeit ist Amtsführung und zwar Führung eines Staatsamtes: sie verwalten die Angelegenheiten des Staates[1]). Denn als öffentliches Amt ist aufzufassen ein den Unterthanen, ja dem Staatsoberhaupte gegenüber durch die Gesetzgebung mitunter unabänderlich fixierter Geschäftskreis. Öffentlich ist das Amt, wenn es Hoheitsrechte der res publica direkt oder indirekt zum Gegenstande hat[2]).

Der Staat erteilt dem Revisor die Aufgabe, im öffentlichen Interesse zu prüfen, ob das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht kleiner ist als es nach aussen erscheint. Ihm schenkt der Staat das Vertrauen, dass er gewissenhaft prüft. Der Revisor ist in dieser Beziehung eine öffentliche Vertrauensperson; er nimmt dem Staate einen Teil seiner Pflicht ab, dafür zu sorgen, dass das Publikum nicht ausgebeutet werde und soll auch das Ehrenamt im öffentlichen Interesse ausüben.

[1]) S. Labaud.
[2]) S. Gareis — Marquardsen.

Die öffentlich-rechtliche Stellung des Revisors ist zu entnehmen aus dem Zwecke, dem er dienen soll, wie dieser Zweck ausgesprochen ist bei den Beratungen des Gesetzes, ferner aus dem Rechtsgrunde, aus dem er seine Stellung ableitet. Denn seine Bestellung geschieht auf Grund von Gesetzen und Verordnungen durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, ein Organ, das je nach den Landesgesetzgebungen mit mehr oder weniger weiten öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist und das reichsgesetzlich dadurch, dass auf seinen gutachtlichen Vorschlag die Handelsrichter ernannt werden, in den Dienst der staatlichen Justiz gestellt ist (G. V. G. § 112); oder aber seine Bestellung geschieht durch Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen.

Der Revisor unterliegt auch in seiner Amtsführung der richterlichen Beaufsichtigung; er ist demnach Organ der staatlichen Justiz und hilft als solches für seinen Teil die Aufgaben des Staates Rechtsschutz zu gewähren, erfüllen.

Beamter des Staates ist der Revisor nicht, weder Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, noch Landesbeamter im Sinne der Partikularrechte, noch Beamter im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, noch endlich Staatsbeamter im allgemein wissenschaftlichen Sinne, insoferne man das Wesentliche dieses Begriffes in dem mit einer besonderen Treupflicht verbundenen Dienstverhältnisse zum Staate findet[1]).

So sagt Labaud[2]): „Wer dem Staate Dienste leistet, als Soldat durch Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, als Geschworener oder Schöffe durch Erfüllung der Gerichtspflicht, durch Übernahme von Vormundschaften, als Mitglied von Steuereinhebungskommissionen u. dgl. ist kein Beamter, trotzdem er einen Kreis staatlicher, ja sogar obrigkeitlicher Geschäfte versieht, also ein Amt hat und dem Staate dient.“

Nach allgemeiner Ansicht ist die Vormundschaft ein Amt[3]); analog ist auch die Stellung des Revisors als ein Amt zu betrachten.

[1]) Sattler, S. 17.
[2]) § 44, S. 407.
[3]) Windscheid Bd. 2 § 448, Anm. 1. Dernburg, Bd. 3 § 39, S. 73.

Der Revisor nimmt hinsichtlich seiner rechtlichen Natur dieselbe Stellung ein, wie der Konkursverwalter nach Reichsrecht, der Vormund nach gemeinem und preussischem Rechte, der für die Zwangsverwaltung von Grundstücken bestellte Verwalter nach preussischem Rechte u. a. Am weitesten lässt sich der Vergleich zu dem Gegenvormunde des preussischen Rechtes ziehen; wenn Vorstand und Aufsichtsrat, indem ihnen die Pflicht auferlegt wird, den Hergang der Gründung zu prüfen, gewissermassen den Vormund für die an und für sich hilflose Aktiengesellschaft abgeben, so übernimmt der Revisor mit der Pflicht, das Nämliche seinerseits einer besonderen Prüfung zu unterziehen, die Rolle des Gegenvormundes[1]).

Nicht ist die Thätigkeit des Revisors Amtsführung in dem Sinne, dass er ein Amt von der Aktiengesellschaft als einer juristischen Person bekleidet; der Revisor ist nicht Organ der Aktiengesellschaft[2]); er steht nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Aktiengesellschaft. Ring[3]) sieht in der Bestellung durch die Handelskammer einen Vertragsschluss mit unmittelbarer Wirkung für die werdende Gesellschaft, da die Handelskammer ein Körperschaftsorgan derselben sei. Auch Kayser[4]) fasst das Revisorenamt als ein Amt von der Gesellschaft auf.

Auch ist der Revisor nicht Sachverständiger[5]). Denn der Sachverständige im prozessualem Sinne ist ein Dritter, der über vom Richter ihm angewiesenes Material auf Grund seiner Sachkenntnis aussagt[6]).

Zwar erscheint der Revisor als unparteiischer Dritter; der Kreis seiner Thätigkeit ist jedoch gesetzlich bestimmt. Das zur Prüfung erforderliche Material wird ihm weder durch das Gesetz, noch durch den Richter angewiesen, sondern er muss es von Vorstand und Aufsichtsrat zu erlangen suchen; letztere sind nicht verpflichtet, das zur Prüfung notwendige Material herauszugeben.

[1]) So Sattler, S. 17.
[2]) A. M. Gareis, § 32, S. 235, 259.
[3]) Abs. 1 Anm. 3 zu Art. 209 h, S. 239.
[4]) Anm. 17 zu Art. 209 h, S. 89 u. Anm 12.
[5]) Kayser, Anm. 18 zu Art. 209 h.
[6]) Plank, B. 3 Kap. 2 Abschn. 1 § 122, S. 268.

Auch ist eine besondere Sachkunde nicht Voraussetzung zum Revisorenamt.

Die Rechte und Pflichten des Revisors entspringen vielmehr nicht aus einem seitens der Gesellschaft mit ihm geschlossenen Vertrage, sondern aus dem Gesetze. Deshalb nennt Gareis die Revisoren des Art. 209 h „gesetzliche Revisoren."

§ 7.

Sonstige Rechtsverhältnisse der Revisoren.

Annahme der Bestellung.

Eine Verpflichtung, die Bestellung zum Revisor anzunehmen, besteht weder nach Reichsrecht, noch nach Landesrecht[1]). Es bedarf deshalb die Bestellung der Annahme; diese kann auch stillschweigend erklärt werden. Mit der Annahmeerklärung beginnt das Amt. Lässt sich niemand bereit finden, die Revision anzunehmen, so scheitert daran das Zustandekommen der Gesellschaft.

Durch die Annahme der Bestellung entsteht kein Vertrag weder mit der Aktiengesellschaft, noch mit den Gründern, noch mit der Handelskammer oder dem Vorstande und Aufsichtsrat der Gesellschaft. Doch sind Verträge mit dem Revisor zulässig in Bezug auf die Revision, jedoch nur praeter legem.

Aus der einseitigen Natur der Bestellung ist zu folgern, dass die Bestellung jederzeit frei widerruflich ist, anderseits kann der Revisor auch stets zurücktreten. In beiden Fällen ist jedoch Schadensersatz gegen den Besteller bezw. gegen den Bestellten nicht schlechthin ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten des Revisors.

Die Rechte uud Pflichten des Revisors beruhen auf dem Gesetze und können nicht durch Verträge zu Ungunsten der Institution verändert werden.

Der Revisor hat von Amtswegen die Pflicht und das Recht, für das Vermögen der Aktiengesellschaft in der Weise zu sorgen,

---

[1]) So Petersen-Pechmann, Anm. III 2c zu Art. 209 f bis 209 h, S. 358.
Völderndorff, Anm. zu Art. 209 h.
Kayser, Anm. f 12 zu Art. 209 h, S. 89.
Staub § 1 $\alpha\beta$ zu Art. 209 h, S. 365.
Zum Teil a. M. Ring, Abs. 1, 2 zu Art. 209 h, S. 238.

dass er den Hergang der Gründung prüft und über die Prüfung schriftlich Bericht erstattet. Das Prüfungsrecht der Revisoren erstreckt sich soweit, als die Vermögenssphäre der Aktiengesellschaft reicht. Der Gegenstand der Prüfung ist im ersten Abschnitte des Art. 209 h im Allgemeinen dahin gegeben, dass der Hergang der Gründung zu prüfen ist. In Absatz 2 sind einzelne Punkte hervorgehoben, „auf deren Prüfung sich die Revision zu erstrecken" nicht aber beschränken soll. Eine Auslegung dahin, dass nur die im zweiten Absatze enthaltenen Punkte Gegenstand der Prüfung sind, ist demnach nicht gestattet.

Gegenstand der Prüfung sind daher im Allgemeinen ausser dem Hergange der Gründung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben: die Zeichnung des Grundkapitales und die Einzahlung auf dasselbe, besondere Vorteile für einzelne Aktionäre, der Gründungsaufwand und Sacheinlagen und Übernahmen.

Nicht zu prüfen ist der Bericht, welchen Vorstand und Aufsichtsrat über die Gründung erstatten.

Die Revisoren haben nicht nur die ihnen unterbreiteten Thatsachen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen, sondern sie haben auch den richtigen Ansatz der Preise nachzuprüfen (materielle Prüfung)[1].

[1]) Für materielle Prüfung sprechen sich aus:
Petersen-Pechmann.
Völderndorff.
Willenbücher, Anm. 2 zu Art. 175 e, S. 189.
Förtsch, Anm. 2 zu Art. 209 h, S. 533.
Gareis, § 31 III. S. 233.
Hecht, S. 156, 161.
Sattler, S. 64 ff.
Staub, S. 366 (bedingt).
Das Reichsjustizamt in einer Verfügung v. 10. April 1890.
Die Berliner Ältesten; die Dresdener Kammer.
Für formelle Prüfung.
Esser, Anm. 3 zu Art. 209 h, S. 91.
Hergenhahn, S. 61 u. XLIV ff.
Kayser, Anm. 20, S. 90 ff.
Schmidt, S. 69.
Ring, S. 240.
Makower, Anm. 33 zu Art. 209 h,
Souchot, S. 739. 748.
Koch, S. 378, Anm. 43.

Über die Prüfung ist von den Revisoren an das Handelsregister Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist die Grundlage der Haftung derselben; er ist deshalb auch von sämtlichen Revisoren zu unterschreiben, auch darf jeder sein Sondervotum abgeben.

Haftung.

Der Revisor ist verpflichtet, sein Amt persönlich auszuüben. Jedoch steht es ihm frei, sich bei einzelnen Obliegenheiten der Hülfe anderer zu bedienen. Für Versehen der Gehilfen bleibt er haftbar.

Im Handelsgesetzbuche ist über eine Haftung des Revisors der Aktiengesellschaft gegenüber nichts enthalten. Da also reichsgesetzlich hierüber nichts bestimmt ist, so kommen die Landesgesetze in Betracht. Der Kommissionsbericht sagt hierüber: „Für die Revisoren ein besonderes Mass der Verantwortlichkeit aufzustellen, sei hier ebensowenig erforderlich, wie in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz eine Thätigkeit der Revisoren vorsehe, vielmehr sei hiefür das bürgerliche Recht ausreichend.“ Die Haftung ist also nach den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden.

Nach gemeinem Rechte ist der Beamte wegen jeder Verschuldung bei Verwaltung seines Amtes zum Schadensersatze verbunden; jedoch haftet er nur subsidiär d. h. bloss, wenn der Beschädigte von anderer Seite Ersatz nicht verlangen kann.

Nach preussischem Rechte ist ebenfalls anzunehmen, dass der Revisor für jedes Versehen haftet, weil bei sämtlichen verwandten Rechtsinstituten die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters verlangt wird[1]).

Hiemit steht im Einklange, dass auch nach Reichsrecht der Konkursverwalter die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden hat[2]).

Manche wollen die Revisoren nur wegen dolosen Verhaltens haften lassen; so haften auch nach Behrend die Revisoren nur nach Massgabe des Art. 213 a Abs. 4.

Wegen Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt ist der Revisor schadensersatzpflichtig.

---

[1]) Vorm. O. §§ 32, 91. Ges. v. 13. Juli 1883, § 194.

[2]) R. K. O. § 74.

In gleicher Linie, wie die nach Art. 213c haftenden Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates haften die Revisoren und zwar in subidum, da ihre Prüfung der anderen parallel geht.

Ist die Gesellschaft durch die Gründer in böswilliger Weise geschädigt, und hat der Revisor die Schädigung bei seiner Prüfung schuldhafter Weise nicht bemerkt, so haftet er erst nach den Gründern. In gleicher Weise haftet der Revisor subsidiär hinter den nach Art. 213a und 213b des H. G. B. Verpflichteten.

Berechtigt, den Anspruch gegen den Revisor geltend zu machen, ist die Aktiengesellschaft, wie sie vertreten wird durch ihren Vorstand.

Die Verjährung der Haftung bestimmt sich natürlich nach demselben Rechte.

Verträge und Entgeld.

Wenn auch Rechte und Pflichten der Revisoren nur auf dem Gesetze beruhen, so ist es doch nicht unzulässig, dass praeter legem mit dem Revisor in Bezug auf die Revision Verträge geschlossen werden, insbesondere seitens der Gründer. Jedoch dürfen diese Verträge nicht den gesetzlichen Verpflichtungen des Revisors zuwiderlaufen. Ein solcher Vertrag wäre nichtig. Dagegen können dem Revisor durch den Vertrag verschiedene Verpflichtungen auferlegt werden, so z. B., den Bericht innerhalb einer gewissen Frist fertig zu stellen und, dass bei Nichteinhaltung dieser übernommenen Verpflichtung der Revisor sein Amt niederlegen oder einer Konventionalstrafe verfallen solle. Auch ist es vollständig zulässig, dem Revisor ein Honorar zu versprechen. Der § 331 des R.-St.-G.-B. schlägt hier nicht ein, da der Revisor kein Beamter im Sinne des R.-St.-G.-B. ist. Soll die Aktiengesellschaft das Honorar zahlen, so muss es im Gesellschaftsvertrage unter dem Gründungsaufwande festgesetzt sein.

Das Amt des Revisors ist ein unentgeltliches. Honorar oder Gebühren hat er weder von der Aktiengesellschaft, noch von den Gründern, noch von den bestellenden Organen zu beanspruchen. Gewöhnlich wird jedoch dem Revisor ein Honorar versprochen für den Fall, dass er den Revisionsbericht innerhalb einer gewissen Zeit fertig stellt und abliefert, andernfalls solle er Konventionalstrafe zahlen. Ein solcher Vertrag ist nach den Regeln des Auftrages zu beurteilen.

III. Revisoren zur Prüfung des Herganges bei der Gründung, der Geschäftsführung und der Liquidation (Art. 222a).

§ 8.

Voraussetzungen der Revision.

Wenn ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und glaubhaft gemacht wird, dass bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Gesetzes- oder Statutenwidrigkeiten vorgekommen sind, so kann das Landgericht auf den Antrag von Aktionären, welche ihre Aktien im Betrage von $^1/_{10}$ des Grundkapitals hinterlegen und den sechsmonatlichen Besitz glaubhaft machen, Revisoren ernennen.

Da hier kein Akt bürgerlichen Prozessverfahrens, sondern eine Verwaltungsmassregel, ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit vorliegt, so sind hier nicht nach dem G. V. G. die Kammern für Handelssachen zuständig. Doch können diese landesgesetzlich für zuständig erklärt werden; dies ist geschehen in Baden.

Gegenstand des Antrages ist ein Hergang bei der Gründung oder ein nicht länger als zwei Jahre zurückliegender Hergang bei der Geschäftsführung oder Liquidation. Der Hergang bei der Gründung kann beliebig lange zurückliegen. Da jedoch die Ansprüche aus der Gründung in fünf Jahren seit Eintragung des Statutes in das Handelsregister verjähren, ist nach Ablauf dieser Frist ein Anspruch auf Prüfung wegen der Gründungshergänge regelmässig nicht zu rechtfertigen. Jeder Hergang bei der Geschäftsführung oder Liquidation kann Grund für das Verlangen der Prüfung geben, falls derselbe nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Als Zeitpunkt, von welchem aus diese Frist zu berechnen ist, ist derjenige der Einbringung des Antrages beim Landgerichte anzunehmen.

Die Bestimmungen des Art. 222a sind als Maximal- und Minimalerfordernisse zu betrachten. Das Statut darf weder höhere, noch geringere Erfordernisse aufstellen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über Akte nicht streitiger Gerichtsbarkeit. Vor der Anordnung der Revi-

sion sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrat zu hören.

Das Gericht hat die Anordnung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Sind nach Ermessen des Gerichtes alle Voraussetzungen nach Art. 222a gegeben und dem Gerichte nachgewiesen bezw. glaubhaft gemacht, so kann dasselbe nicht nur, wie das Gesetz sagt, sondern muss[1]) es Revisoren ernennen.

Gegen die Anordnung des Gerichtes ist nach Handelsgesetzbuch ein Rechtsmittel nicht gegeben. Dasselbe ist vielmehr mit Absicht den Landesgesetzen überlassen und ist hier verschieden geregelt.

Die Thätigkeit des Gerichtes ist mit der Anordnung der Revision beendet.

Der Vorstand und die Liquidatoren haben den Revisoren Einsicht in die Bücher zu gewähren. Die Erfüllung dieser Pflichten ist eventuell durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, welche jedoch nicht das Landgericht des Art. 222a, sondern das Handelsgericht des § 249 verhängt.

§ 9.

Die Revisoren in ihrem rechtlichen Verhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse der Revisoren und ihre juristische Stellung sind dieselben, wie nach Art. 209h.

Das Ergebnis der Prüfung ist zum Handelsregister einzureichen. Ein Zwang hiezu besteht ebensowenig, wie zur Annahme des Amtes. Das Gericht kann jedoch, wenn die Revisoren die Prüfung und die Berichterstattung unterlassen, zur Ernennung anderer Revisoren schreiten. Ebenso kann es denselben eine Frist setzen.

Die von den Revisoren liquidierten Kosten haben die Antragssteller zu bezahlen. Das Gericht kann den Revisoren ein Honorar zubilligen. Über die Haftung etc. vergleiche oben bei § 209h.

[1]) Entw. A, S. 172/248; Entw. B, S. 164; Makower, S. 245; Staub, S. 453f; a. M. Petersen-Pechmann, S. 438f.

IV. Bilanzrevisoren nach Art. 239 a.

§ 10.

Ihre Ernennung.

Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Dass die Generalversammlung zu ihrer Information Revisoren bestellen kann, braucht nicht besonders gesagt werden, sondern versteht sich bei der Allmächtigkeit derselben von selbst. Doch das Gesetz bestimmt über diese Befugnisse hinaus, dass die Generalversammlung ihr Recht zur Prüfung der Bilanz auf besondere von ihr zu ernennende Revisoren übertragen darf. Indem die Revisoren im Auftrage der Generalversammlung prüfen, werden sie zum Gesellschaftsorgan.

Zwar dürfen die Revisoren die Bilanz nicht endgiltig genehmigen; dieses Recht steht ausschliesslich der Generalversammlung zu, wohl aber präjudiziert mangels Beanstandung der Generalversammlung ihre Prüfung der Gesellschaft. Schon früher hat das R. O. H. G. Bd. XXII. S. 277 ausgesprochen, dass Wahrnehmungen der statutarisch bestimmten Kommission zur Prüfung der Bilanz etc. als von der Gesellschaft selbst gemacht gelten müssen.

Etwaige Bestimmungen des Statutes bezüglich der Prüfungen der Bilanz durch Revisoren haben Geltung, soferne sie nicht dem Willen des Gesetzes widersprechen. Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage, nach welchen die Bestellung von Revisoren nicht mit einfacher Majorität, sondern z. B. mit $^2/_3$ oder $^3/_4$ der anwesenden Aktionäre beschlossen werden soll, muss als unzulässig und unwirksam angesehen werden.

Eine Ankündigung des Antrages auf Bestellung der Revisoren nach Art. 238 kann gleichfalls nicht als notwendig angesehen werden.

Wird der Antrag auf Bestellung abgelehnt, so kann die Minderheit auf dem in Art. 222 a vorgesehenen Wege die Ernennung von Revisoren beantragen, welche bestimmte Hergänge zu prüfen haben.

§ 11.

Ihre rechtliche Stellung.

Über Annahme und Rücktritt der Revisoren gilt das oben ad 209h und § 222a Gesagte.

Über die rechtliche Stellung der Bilanzrevisoren entscheidet der zwischen der Generalversammlung und den Revisoren geschlossene Vertrag. Die Revisoren stehen demnach in einem Vertragsverhältnisse zu der Gesellschaft.

Je nachdem Entgelt stipuliert ist oder nicht, wird sich der diesbezügliche Vertrag und die Haftung aus ihm nach Massgabe des Landesrechtes verschieden kennzeichnen.

In erster Linie kommen hier die Vorschriften über Mandat und Dienstmiete zur Anwendung.

Die Übernahme eines Auftrages — Mandates — ohne Entgelt begründet gegenseitige Verpflichtungen zwischen dem Auftraggeber — dem Mandanten und dem Beauftragten — dem Mandatar.

Das Mandat ist unentgeltlich d h. unvereinbar mit Lohn; aber Honorar kann auf Grund von Vereinbarungen oder nach Gesetz oder nach der Übung des Verkehrs geschuldet werden. Der Dienstvertrag geschieht der Bezahlung willen, das Mandat im Interesse des Auftraggebers und um allgemeiner Zwecke willen. Diese Gesinnung will und unterstellt das Recht bei Besorgung gewisser Angelegenheiten. Der Rechtsanwalt insbesondere soll sich als Organ der Gerechtigkeitspflege, der Arzt als im Dienste der Humanität stehend, der Lehrer der Wissenschaft als deren Vertreter ansehen. Sie alle sind Mandatare in Ausübung ihres Berufes trotz des Bezuges von Honorar[1]).

Die Bilanzrevison geschieht um der öffentlichen Wohlfahrt willen; es soll durch sie vermieden werden, dass die Gesamtheit durch Arglist oder Unachtsamkeit einzelner Schaden erleide. Die Stellung des Revisors ist prinzipiell als eine unentgeltliche Vertrauensstellung aufzufassen.

Nach gemeinem Rechte finden demnach auf den Bilanzrevisor die Grundsätze des Mandates Anwendung.

---

[1]) Dernburg, Pbnd. Bd. II. S. 301.
Dieselben Grundsätze auch in Bayern, soweit gemeines Recht gilt. Muntsch, 2. Abschn Tit. 1 § 1, S. 63.

Aus demselben Grunde ist der Revisor auch nach bayerischem Landrechte als Mandatar aufzufassen. „Die Vollmacht (mandatum) distinquiert sich von der locatione — conductione, dass dieselbe niemals gratis und umsonst, wie die Vollmacht gepflogen werden kann[1])."

Das Landrecht[2]) nennt auch als Mandatare: Advokaten, Prokuratoren, Sollizitanten, Tändler u. dgl.

Nach französischem Rechte[3]) kommen ebenfalls die Grundsätze des Mandates zur Anwendung.

„Das Mandat unterscheidet sich vom Dienstverding dadurch, dass zum Wesen des letzteren die Besorgung von Arbeiten gehört, welche regelmässig belohnt werden und deshalb einen Marktpreis haben, während der Mandatar nur dann eine Belohnung anzusprechen hat, wenn sie ihm zugesagt ist[4])."

Die Bilanzrevision ist jedoch keine Arbeit, welche regelmässig belohnt wird und einen Marktpreis hat, wenn auch einzelne Handelskammern für die Bezahlung der Gründungsrevisoren genaue Tarife festgestellt haben.

Nach preussischem Rechte gelten hier, wie auch Ring annimmt, die Bestimmungen über Dienstmiete. Denn nach dem preussischem Landrechte[5]) ist das Moment der Stellvertretung das Wesentliche im Begriffe des Mandates und unterscheidet diesen Vertrag von einem Vertrage über Handlungen (Dienstmiete, Werkverdingung). Hier sind im Wesentlichen Verträge mit Künstlern, Sachverständigen etc. den Dienstmietverträgen mit Handwerkern gleichgestellt.

Die Thätigkeit des Revisors ist nach preussischem Landrechte aufzufassen als faktische Dienstleistung, welche besonders besteht in der Prüfung der Bücher, Schriften und Bestände der Gesellschaft.

Die Gesetzesvorschriften gelten jedoch nur in Ermanglung von privaten Verträgen; denn das Handelsgesetzbuch stellt es

---

[1]) p. IV cap. IX § 3 Z. 2.

[2]) cap. IX § 6.

[3]) C. N. l. 3 t 13 du mandat Art 1984 ff.

[4]) Stabel § 218 S. 579.

[5]) L. R. I. 11 § 920 ff.

[6]) So 1. Aufl. Anm. 18 zu Art. 209 h; in der 2. Aufl. ebenda mit bes. Berufung auf A. L. R. I. 5. 281.

der Generalversammlung anheim, mit den Bilanzrevisoren beliebige Abmachungen zu treffen. Kayser scheint, wie bei Art. 209h, auch hier die Revisoren als Sachverständige aufzufassen und benützt den Gesichtspunkt der besonderen Sachkenntnis in Betreff der Haftung.

Über die Haftung der Bilanzrevisoren ist reichsgesetzlich nichts bestimmt. Es kommen also die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen über Haftung in Betracht und ausserdem die zwischen der Generalversammlung und den Revisoren geschlossenen Verträge.

Von Pflichten des Vorstandes, den Bilanzrevisoren Einsicht in die Unterlagen für eine Prüfung zu gewähren, ist im H. G. B. nichts enthalten. Doch liegen solche Pflichten den Vorstandsmitgliedern nach allgemeinen Grundsätzen ob.

Der Revisionsbericht ist nicht an das Handelsregister einzureichen, sondern mündlich oder schriftlich zur Kenntnis der Generalversammlung zu bringen.

§ 12.

Schlussbemerkung.

Bei der Aktiengesellschaft können also folgende Arten von Revisoren vorkommen:

1. Revisoren, welche die Generalversammlung zu Zwecken der Informierung und Prüfung bestellen kann. Von solchen Revisoren ist im Gesetze nicht die Rede; doch ist nicht zweifelhaft, dass die Generalversammlung solche bestellen kann. Ihre Stellung ist nicht gesetzlich fixiert, sondern richtet sich nach den geschlossenen Verträgen.

2. Revisoren zur Prüfung der Bilanz, ernannt durch die Generalversammlung. Ihre Stellung ist begründet durch den zwischen Generalversammlung und Revisoren abgeschlossenen Vertrag und durch den Sinn des Art. 239a.

Diese beiden Arten der Revisoren kann man mit dem Namen „gesellschaftliche Rsvisoren“ zusammenfassen, während die anderen beiden mit „staatliche Revisoren“ zu bezeichnen sind.

3. Revisoren zur Prüfung des Gründungsherganges, bestellt von dem zur Vertretung des Handelsstandes bestimmten Organe

und in deren Ermanglung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Ihre Thätigkeit ist ein Amt und ihre Stellung demnach gesetzlich fixiert. Verträge können beliebig geschlossen werden, soweit sie nicht gegen den Zweck der Revision verstossen.

4. Revisoren zur Prüfung des Herganges bei der Gründung, Geschäftsführung oder Liquidation, bestellt vom Landgericht. Ihre Thätigkeit ist ebenfalls eine amtliche und ähnlich wie ad 3.

Verzeichnis der benützten und citierten Bücher nebst deren Abkürzungen.

Bayr. L. R. — Das bayerische Landrecht v. 1756.

Behrend — Lehrbuch des Handelsrechtes von Dr. J. Fr. Behrend 1. Bd. (1.—5. Lieferung), Berlin 1886—1893.

Cosak — Lehrbuch des Handelsrechtes von Cosak, 1893.

C. N. — Code Napoléon v. 21. März 1804.

Dernburg — Pandekten v. H. Dernburg, Berlin 1888.

Dernburg Privatrecht — Lehrbuch des preussischen Privatrechtes und der Privatrechtsnormen des Reiches, Berlin 1888.

Entwurf u. Begründung A — Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen. Vorgelegt dem Reichstage am 7. Sept. 1883.

Entwurf u. Begründung B — Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen. Vorgelegt dem Reichstage am 7. März 1884.

Esser — Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884; erläutert von Robert Esser II, 5. Aufl. Berlin 1891.

Fischer — Lehrbuch des preussischen Privatrechtes von Otto Fischer, Berlin und Leipzig 1887.

Förtsch — Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, herausgeg. v. Dr. E. S. Puchelt, 4. Aufl. bearbeitet von R. Förtsch, 1. Bd. Leipzig 1893.

Gareis — Das deutsche Handelsrecht. Ein kurz gefasstes Lehrbuch von Dr. C. Gareis, 4. Aufl. Berlin 1892.

Gareis-Marquardsen — Handbuch des öffentlichen Rechtes von Dr. H. Marquardsen, Freiburg 1887.

Goldschmidt — Die Reform des Aktiengesellschaftsrechtes, 1884.

Hergenhahn — Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884, erläutert v. Th. Hergenhahn, 1891.

Hessberger — Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, von Dr. K. Hessberger.

Hoeland — Organe der Aktiengesellschaften von Dr. K. Hoeland.

Kayser — Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 mit Erläuterungen von Dr. Paul Kayser, 2. Aufl. Berlin 1891.

Labaud — Das Staatsrecht des deutschen Reiches, von Dr. P. Labaud, 2. Aufl. Freiburg 1888 und 1891.

L. R. — Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten.

Lauterbach — Die rechtliche Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, v. E. Lauterbach 1890.

Makower — Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch; mit Kommentar herausgegeben von H. Makower, 10. Aufl. 1890.

Meyer — Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. A. Meyer, 2. Aufl. Berlin 1884.

Muntsch — Miete und Pacht, Gesinde und Arbeitsvertrag nach gemeinem Rechte im Kgr. Bayern von Muntsch, München 1893.

Petersen-Pechmann — Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884; erl. durch Dr. J. Petersen und W. Frhr. v. Pechmann, 1890.

Plank — Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechtes von Julius Wilhelm Plank, München 1891.

Ring — Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien nnd die Aktiengesellschaften von 18. Juli 1884, erl. von V. Ring, 2. Aufl. 1893.

Sattler — Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften, nach der Praxis dargestellt von Dr. H. Sattler, Berlin 1893.

Schmidt — Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit von R. Schmidt, München 1888.

Stabel — Institutionen des französischen Zivilrechtes, von Dr. A. Stabel, Mannheim 1893.

Staub — Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch von Dr. H. Staub, 2. Aufl. (3 Lieferungen), Berlin 1893.

Völderndorff — Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche von Dr. A. Anschütz u. Dr. O. Frhr. v. Völderndorff, Supplementband, Erlangen 1885.

Willenbücher — Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Für die Praxis erläutert von Willenbücher, Berlin 1891.

Windscheid — Lehrbuch des Pandektenrechtes von Dr. B. Windscheid, 7. Aufl. Frankfurt a./M. 1891.